

Allgemeine Zahlungs- und Geschäftsbedingungen der Firma Birkenmeier Stein+Design AG in Basel

gültig ab 01.01.2016

§ 1 Geltung / Begriffe / Angebote

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit der Birkenmeier Stein + Design AG.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind nicht massgebend; sie gelten auch dann als von uns zurückgewiesen, wenn sie von uns unwidersprochen bleiben.
3. Änderungen des Vertrages einschliesslich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
4. „Konsumenten“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, welche mit uns einen Vertrag über Leistungen des üblichen Verbrauchs abschliessen, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Konsumenten bestimmt sind.
5. „Unternehmer“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, welche mit uns in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehungen treten.
6. „Kunden“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Konsumenten als auch Unternehmer.
7. Angebote sind stets unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen.
8. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen und Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
9. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten (u. a. Gewichts- und Massangaben), Mustern, Probe- und Vorlieferungen sowie andere Abweichungen des Liefergegenstandes sind nach Massgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen und insoweit zulässig, als sie den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

§ 2 Preise und Lieferung

1. Die Preise verstehen sich in CHF exklusive massgebender Mehrwertsteuer. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung franko, d.h. die Birkenmeier Stein + Design AG trägt die Lieferkosten (die Palettenmiete in § 2 Ziff. 4 ist vom Kunden zu tragen).
2. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Unsere Preisangaben beruhen auf den Materialkosten und tariflichen Lohnkosten im Zeitpunkt des Angebots. Erhöhen sich diese Kosten bis zur Lieferung, so sind wir berechtigt, im Ausmass der Verteuerung höhere Preise zu berechnen. Wir verweisen auf unsere am Tag der Lieferung gültigen Preislisten. Die mit Konsumenten vereinbarten Preise haben eine Gültigkeit von vier Monaten. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Konsument das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei Lieferung an die Baustelle werden dem Kunden die jeweils gültigen Frachtsätze in Rechnung gestellt. Durch Erschwernisse (z.B. Eis, Schnee, schlechte Anfahrverhältnisse usw.) bei der Anfuhr entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.
4. Die für die Lieferung verwendeten Paletten bilden nicht Teil des Kaufgegenstandes. Sie sind deshalb binnen 6 Monaten ab Lieferung zurückzubringen. Der Mietpreis pro Palette beträgt CHF 16.00/Stück. Werden die Palette binnen 6 Monaten ab Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückgebracht, werden CHF 15.00/Stück bzw. CHF 13.00/Stück bei Abholung durch uns zurückerstattet. Mit Ablauf dieser Frist gelten sie als zum Kaufpreis von CHF 16.00/Stück gekauft.

§ 3 Zahlung / Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto, binnen 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die erwähnte Skontogewährung setzt voraus, dass das Konto des Kunden keine weiteren fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung Ansprüche gegen uns an Dritte abzutreten.
3. Kunden besitzen kein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht in Bezug auf unsere Kaufpreis- oder Werklohnansprüche, es sei denn, dass die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind.
4. Der Kunde kommt bei Ablauf der Zahlungsfrist – ohne Mahnung - in Verzug; bei Konsumenten gilt dies nur, wenn sich auf der Rechnung oder Zahlungsaufstellung ein entsprechender Hinweis befindet. Gerät der Konsument mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen EURIBOR zu verlangen, gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszins 8% über dem jeweils gültigen EURIBOR.
5. Soweit uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, insbesondere bei Verzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil der offenen Forderungen, sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen, soweit sie noch nicht verjährt sind. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Waren nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen, sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

6. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Die Entgegennahme bedeutet keine Stundung unserer Forderungen. Diskont- und Wechselspesen und Kosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Unsere Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sind nicht zum Inkasso berechtigt.

§ 4 Lieferfristen

1. Liefertermine und -fristen sind für Birkenmeier Stein + Design AG nur verbindlich, wenn diese von Birkenmeier + Stein AG schriftlich bestätigt wurden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen.
3. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, die ausserhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
5. Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgedandt ist. Schadensersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach §§ 6 und 7 dieser Geschäftsbedingungen.
6. Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Ausführung der Lieferungen

1. Bei Unternehmern geht bei sämtlichen Arten von Geschäften die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.
2. Bei Konsumenten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.
3. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden.
4. Die Ladungssicherungspflicht nach SVG und VRV sowie die Pflicht zur Entladung der Ware trifft in jedem Falle den Kunden bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer; diese sind auch verpflichtet, entsprechende Sicherungsmittel (z.B. Zurrmittel) selbst und auf eigene Kosten zu stellen.
5. Bei Anlieferung per LKW an die Baustelle werden für schwerere LKW befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt; durch nicht befahrbare Anfahrwege entstehende Schäden, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
7. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und Abrufmengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäss abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
8. Nicht rechtzeitig angenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
9. Die Kosten einer nicht von uns zu vertretenden vergeblichen Anlieferung sowie die dadurch entstehenden weiteren Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Unternehmer hat die Lieferung unverzüglich zu untersuchen und uns allfällige Mängel unverzüglich und vor Verarbeitung der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Diese Prüfungspflicht bezieht sich auch auf zugesicherte Eigenschaften.
2. Unternehmer haben offenkundige Mängel, offensichtlich fehlende zugesicherte Eigenschaften, mangelhafte Verpackung der Ware, offensichtliche Fehl- oder Falschliefereien sowie ähnliche offenkundige Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung, in jedem Fall jedoch vor Verarbeitung, Eigenreparatur, Eigenänderung oder sonstigen erheblichen Eingriffen in die Ware anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Ohne vorgenommene rechtzeitige Mängelrüge ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3. Konsumenten müssen uns innerhalb einer Frist von einem Monat ab Entdeckung eines offenkundigen Mangels schriftlich unterrichten. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Unterrichtung. Unterlässt der Konsument diese Unterrichtung, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Beweislast für den Inhalt und die Rechtzeitigkeit der Rüge trifft den Konsumenten. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn nach Entdeckung des vertragswidrigen Zustands der Ware Verarbeitungen, Eigenänderungen, Eigenreparaturen oder sonstige erhebliche Eingriffe in die Ware vorgenommen werden.

4. Solange der Kunde uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

5. Bei berechtigten Beanstandungen durch Unternehmer sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

6. Bei berechtigten Beanstandungen durch Konsumenten hat zunächst der Konsument die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist, und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Konsumenten bleibt.

7. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

8. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile der Lieferung richtet sich die Haftung nach den gleichen Bedingungen wie für die Lieferung.

9. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

10. Für Schäden oder für Folgen natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Verwendungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, nicht sachgemässen Einbaus sowie weiteren Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, wird jede Haftung abgelehnt.

11. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

12. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von allen anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

13. Zulieferungen durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns.

§ 7 Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

a. bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,

b. im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden,

c. bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,

d. bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung an den Kunden, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt.

§ 9 Handelsbrauch

Gegenüber Unternehmern gelten die branchenüblichen Handelsbräuche nur und soweit diese unseren vorliegenden AGB nicht widersprechen.

§ 10 Urheberrechte / Impressum

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserem Einverständnis zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass wir auf unseren Erzeugnissen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Kunde hieran ein überwiegendes Interesse nachweisen kann.

§ 11 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Wirksamkeit

1. Der Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Betrieb.

2. ALS GERICHTSSTAND WIRD FÜR DEN KUNDEN UND FÜR UNS DER SITZ UNSERES BETRIEBES VEREINBART. UNS STEHT JEDOCH AUCH DAS RECHT ZU, DEN KUNDEN AN SEINEM SITZE ZU BELANGEN. WIR SIND WAHLWEISE AUCH BERECHTIGT, DEN KUNDEN AN JEDEM ANDEREN BEGRÜNDETEN GERICHTSSTAND ZU VERKLAGEN. DIESE GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG GILT FÜR ALLE SICH AUS DEN VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN ERGEBENDEN STREITIGKEITEN.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen schweizerisches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den Internationalen Warenkauf sowie des Kollisionsrechts.

4. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine etwaige unwirksame Bestimmung dahingehend zu interpretieren, dass der unwirksame Teil im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt wird, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht, bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.



Birkenmeier Stein + Design AG, Basel

Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten!